

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
gemäß §44 BNatSchG und  
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung  
auf Basis einer Brutvogelkartierung und einer faunistischen  
Potentialabschätzung zur  
Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage  
„Solarpark Borg“**

Stand: 17.11.2025



### **Auftraggeber**

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

Herr Dirk Mattner

Krefelder Str. 203

52070 Aachen

### **Untersuchungsgebiet**

Flur 1, Flurstücke 4/6 und 54/4

Gemarkung Borg

Gemeinde Rosche

**Diese Planung wurde erarbeitet von:**

*S. Wübbenhorst*

**Silke Wübbenhorst, Lüneburg 17.11.2025**

## **BÜRO MEHRING**

**STADT +**   
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34                      21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0      Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

Quellenangabe Titelseite: Plangebiet während der Brutvogelkartierung am 21.06.2024 (© Büro Mehring / H. Rahlf).



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Planung</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</b> .....	<b>3</b>
<b>4.1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>4.2</b>	<b>Wirkfaktoren und -prozesse</b> .....	<b>4</b>
4.2.1	Anlagenbedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme .....	4
4.2.2	Anlagenbedingte Veränderung der Raumstruktur .....	5
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse .....	6
4.2.4	Wirkfaktoren während der Bauphase .....	6
<b>4.3</b>	<b>Habitatpotenzialanalyse</b> .....	<b>7</b>
4.3.1	Habitat- und Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet .....	7
4.3.2	Auswahlkriterien für potenziell planungsrelevante Arten .....	8
<b>4.4</b>	<b>Bewertung der Planungsfolgen</b> .....	<b>18</b>
<b>4.5</b>	<b>Vermeidung von Beeinträchtigungen</b> .....	<b>20</b>
AV 1:	Bauzeitenbegrenzung Brutvögel.....	20
AV 2:	Ökologische Baubegleitung - Brutvögel .....	20
AV 3:	Vermeidung von Wanderhindernissen.....	20
AV 4:	Entnahme von Bestandsbäumen .....	21
<b>4.6</b>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</b> .....	<b>21</b>
<b>4.7</b>	<b>Weitergehende Empfehlungen zur Gestaltung des Solarparks</b> .....	<b>22</b>
<b>5</b>	<b>Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit</b> .....	<b>23</b>
<b>5.1</b>	<b>Bewertungskriterien für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen</b> .....	<b>23</b>
<b>5.2</b>	<b>EU-VSG V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“</b> .....	<b>24</b>
5.2.1	Wertgebende Vogelarten gem. Anh. I und Art. 4 (2) der EU-VSRL.....	25
5.2.2	Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes .....	26
<b>5.3</b>	<b>Prognose über mögliche Beeinträchtigungen</b> .....	<b>27</b>
<b>5.4</b>	<b>Ergebnis der FFH-Vorprüfung</b> .....	<b>30</b>
<b>6</b>	<b>Kumulative Beeinträchtigungen</b> .....	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>32</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>33</b>

## Anhang I Plandarstellung Brutvogelkartierung 2024





## 1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Rosche im niedersächsischen Landkreis Uelzen ist nördlich der Ortschaft Neumühle die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) auf einer Fläche von 17,5 Hektar geplant. Dafür wird der Bebauungsplan der Gemeinde Rosche Nr. 102 aufgestellt. Auf ca. 16,9 ha werden zudem Maßnahmenflächen zugunsten von Natur und Landschaft und zum Erhalt von Gehölzbeständen festgesetzt.

Durch die Planung können potenzielle Verstöße gegen das Artenschutzrecht (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) vorbereitet werden. Gemäß dem § 44 BNatSchG und vor dem Hintergrund verschiedener Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zu artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie zu Planungen wird eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Brutvogelkartierung (Elbberg 2024) und Artengruppen bezogenen Potenzialanalysen vorgelegt. Der gewählte Erfassungsaufwand entspricht dabei den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen (NLWKN 2023). Methodisch orientiert sich die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011) und der dazugehörigen niedersächsischen Anwendungshilfe (NLSTBV 2011).

## 2 Untersuchungsgebiet

Da die mit der Planungsrealisierung verbundenen Wirkfaktoren in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten und den betroffenen Schutzgütern unterschiedlich weit in das Umfeld des Plangebietes hineinwirken können, wurde ein planungsspezifisches Untersuchungsgebiet gewählt, das nicht nur das Plangebiet, sondern auch angrenzende Bereiche in einem Radius von 300 m umfasst (vgl. NLWKN 2023).

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Neumühle in der Gemeinde Rosche. Es umfasst die Flurstücke 4/6 und 54/4 der Flur 1 in der Gemarkung Borg mit einer Gesamtgröße von 23,5 ha und eine Teilfläche des Flurstücks 61/2.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes (rote Markierung) und des Untersuchungsgebietes (grüne Markierung), ohne Maßstab. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © LGLN 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Lüneburg.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Baumreihe aus Stiel-Eichen und parallel zu der östlichen Plangebietsgrenze die Kreisstraße 16, die das Plangebiet von weiteren Ackerflächen trennen. Im Süden grenzt, einen Weg begleitend, eine kürzere Baumreihe aus überwiegend Stieleiche an das Plangebiet. Im Südosten befindet sich östlich der Kreisstraße 16 zudem ein Kiefernforst. Südwestlich im Abstand von mindestens 200 m zur Grenze des Plangebietes verläuft die Wipperau, westlich und nordwestlich im Mindestabstand von ca. 150 m der Bruchwedeler Bach. Nordwestlich grenzt ein Waldgebiet an, südwestlich werden zum Flurstück 4/6 gehörende Ackerfläche aus dem Plangebiet ausgespart. Eine Strauch-Baumhecke grenzt westlich an das Plangebiet.

Das Plangebiet selbst besteht vollständig aus Ackerflächen, die im Untersuchungsjahr 2024 für den intensiven Anbau von Blatt Petersilie und Kartoffeln genutzt wurden. Das Gelände innerhalb des Plangebietes fällt von Osten und somit gegenüber der Kreisstraße 16 von ca. 56 m bis 57 m ü NHN nach Nordwesten und Südwesten auf ca. 50 m ü NHN ab.

Das Untersuchungsgebiet umfasst darüberhinaus Bereiche der umliegenden Agrarlandschaft sowie Anteile angrenzender Waldflächen und einen Abschnitt der Wipperau niederung östlich der Ortslage Dörnte. Ein kleiner Bereich im Osten des Untersuchungsgebietes liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, das Plangebiet grenzt mit dem festgesetzten Sondergebiet unmittelbar an dessen Grenze.

### **3 Beschreibung der Planung**

Errichtet werden soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtanlagenfläche von ca. 17,5 Hektar. Das Bauvorhaben dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlenergie. Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt von Nordwesten über die Kreisstraße 16 Innerhalb des Plangebietes selbst erfolgt die innere Erschließung über herzustellende unbefestigte, geschotterte Wartungswege und Feuerwehrezufahrten. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich.

Im Plangebiet werden die Hauptanlage aus reihig angeordneten, aufgeständerten Solarmodulen sowie die zum Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen errichtet. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen zur Sonne ausgerichtet errichtet. Die Modulflächhöhe variiert etwas in Abhängigkeit der vorhandenen Topografie, darf aber gemäß den getroffenen Festsetzungen höchstens 4,5 m betragen. Der Abstand der Modulunterkante zur Geländeoberfläche muss durchschnittlich mindestens 0,8 m betragen. Zu den Nebeneinrichtungen gehören u. a. Wechselrichter, Trafostationen und Löschwassereinrichtungen sowie die für den Betrieb notwendigen Leitungen. Die Einfriedung und Sicherung der Anlage erfolgt durch Zäune.

Unter den Modultischen und zwischen den Modulreihen wird ein extensives Grünland durch Einsaat von zertifiziertem Regioaatgut für die Region "U1 – Nordwestdeutsches Tiefland" entwickelt. Die Fläche kann anschließend durch Schafbeweidung oder extensive Mahd gepflegt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 102 wird gegenüber dem westlichen Waldrand ein Abstandsbereich von 27 m bis 52 m breite freigehalten. Ein Landschaftskorridor als Übergang zwischen dem Inneren des nordwestlich angrenzenden Waldes und der offenen Landschaft entlang des nordwestlichen Waldrandes wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und eine artenreiche Initialeinsaat einer mehrjährigen Blühbrache geplant.

## 4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Bauvorhaben resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten die geltenden Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich jeweils auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft sämtliche Formen der jeweils betroffenen Lebensstätten. Dabei werden alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z. B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z. B. Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Luchs *Lynx lynx*) sind die betroffenen Individuen/Vermehrungspaare als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z. B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2009).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Planungen im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Planungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF = continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2009).

Für alle übrigen besonders geschützten Arten, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote keine Geltung, wenn sie bei Planungen in

Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

## **4.2 Wirkfaktoren und -prozesse**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und -prozesse aufgeführt, die von der Planung ausgehen und potenziell geeignet sind, Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen zu können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen.

Der Begriff der Beschädigung in §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung weit und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert (Runge et al. 2010). Neben physischen Beschädigungen „können somit auch graduell wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen.“ (s. a. LBVSH 2013). Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (LANA 2009). Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterungen oder Schadstoff Immissionen einschließt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher das strukturelle Umfeld immer dann mit zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu rechnen, wenn dessen Veränderung zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt (HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz et al. 2012).

### **4.2.1 Anlagenbedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme**

Durch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem umgebenden Zaun sowie den betriebsnotwendigen befestigten Fahrflächen, Nebenanlagen und Masten kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme und teilweise auch Flächenversiegelung. Dadurch wird auch das Bodenprofil verdichtet und der Bodenwasserhaushalt beeinträchtigt. Insbesondere geht die Vorhabenfläche in dem betroffenen Bereich auch als Lebensraum für bestimmte Pflanzen und Tiere verloren, insbesondere solche, die Offenflächen benötigen.

Zusätzlich kommt es durch die Überschildung der Böden durch die installierten Module zu Veränderungen von Bodenfunktionen und vorhandenen Lebensräumen. Der Boden kann unter den Modulen jedoch nach der Planungsrealisierung seine natürliche Funktion als

Lebensraum für Bodenorganismen, seine Funktion als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen weiterhin erfüllen.

Die Entnahme von Bestandsbäumen und die Rodung von Vegetationsstrukturen ist im Rahmen der Vorhabenrealisierung nicht vorgesehen. Somit kann ein Verlust von artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Habitatsystemen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse und höhlenbrütende sowie in den Gehölzen und zugehörigen Säumen freibrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

#### 4.2.2 Anlagenbedingte Veränderung der Raumstruktur

Grundsätzlich besteht bei der Errichtung von Bauwerken und Verkehrsprojekten, insbesondere in der offenen Landschaft, ein Kollisionsrisiko vor allem für Fledermäuse und Vogelarten sowie für Amphibien während ihrer saisonalen Wanderungen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen kann zudem auf zuvor offenen Flächen zur Beeinträchtigung oder sogar der Aufgabe tradierter Rast- und Nahrungsgebiete z. B. von nordischen Gastvögeln führen, da diese die errichteten Anlagen meiden und daher im Gegensatz zu vielen Singvogelarten auch die unbebauten Zwischenräume innerhalb der Anlagenfläche nicht nutzen. Das Gleiche gilt für viele typische Brutvogelarten des Offenlandes wie den Kiebitz *Vanellus vanellus* und die Feldlerche *Alauda arvensis*, deren Bruthabitate auf diese Weise potenziell ihre Eignung verlieren können, was zur Verdrängung der betroffenen Vorkommen führen kann. Durch eine geeignete Gestaltung und ein artspezifisch angepasstes Pflegekonzept kann die Anlagenfläche jedoch zu einem für die Feldlerche und weiteren typischen Brutvogelarten des Offenlandes geeigneten Lebensraum mit einem Mosaik aus vegetationsreichen Saumstrukturen, licht bewachsenen und offenen Bodenstellen sowie ruderalen Elementen entwickelt werden, sodass es zu keiner Verdrängung vorhandener Vorkommen kommt (Peschel & Peschel 2025).

Durch die entstehende Überschilderung des Bodens durch die Modulflächen kommt es zu Veränderungen der Heterogenität von Witterungseinflüssen (Sonneneinstrahlung, Verteilung von Niederschlägen).

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befindet sich im Osten die Kreisstraße 16, die bereits eine Zerschneidungswirkung in der Landschaft entfaltet und von der bereits ein Kollisionsrisiko für Tierarten ausgeht, die sich in Richtung zur Wipperau-Niederung bewegen wollen. Außerdem verläuft nördlich des Plangebietes ein unbefestigter, regelmäßig befahrener landwirtschaftlicher Betriebsweg. Aus diesen Gründen ist durch die Planungsrealisierung nicht von einer signifikanten Erhöhung des bereits vorhandenen Kollisionsrisikos oder der Entstehung von erheblichen zusätzlichen Zerschneidungs- und Barrierewirkungen auszugehen. Diese werden durch die Freihaltung von Korridoren entlang des nordwestlichen Waldrandes und im durch die Verkleinerung der Anlagenfläche im Südwesten gemindert. Größere Säugetiere werden nach einer Gewöhnungsphase die Anlagenfläche nördlich und südlich umgehen können. Für weniger mobile Artengruppen und Säugetiere stellt die das Plangebiet umgebene Zaunanlage jedoch ein starkes Wanderhindernis dar, das den Zugang zum Plangebiet bzw. dessen Durchquerung deutlich erschwert bzw. sogar unmöglich macht.

Vorteilhaft wirkt sich die geplante und im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzte Umwandlung der bisher intensiv genutzten Ackerflächen in Extensivgrünland (GE) aus. Im Gegensatz zu intensiv konventionell bewirtschafteten Agrarflächen, die durch eine Vielzahl an anthropogenen Eingriffen im Zuge der Bewirtschaftung geprägt sind, weisen FF-PVA eine deutlich reduzierte Störungsintensität auf. Das Ausbleiben landwirtschaftlicher Bearbeitungsvorgänge (z. B. Pflügen, Eggen) sowie der Verzicht auf exogene Stoffeinträge (Herbizide, Fungizide, mineralische Düngung) ermöglichen die Etablierung extensiv genutzter Habitatstrukturen. Auch weitere Bearbeitungsschritte wie der Einsatz von Feldberegnungen oder die mechanische Entfernung von Beikräutern entfallen vollständig. Der hieraus

resultierende Rückgang direkter Störungen – insbesondere während sensibler Phasen wie Revierbindung, Balz, Eiablage und Jungenaufzucht – ist insbesondere für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche und den Ortolan von hoher Relevanz. Zudem führt die mit der Planungsrealisierung einhergehende Extensivierung zu einer allgemein stark verbesserten Nahrungsverfügbarkeit für die heimische Fauna, da sich die Ackerbegleitflora bis zur Samenreife entwickeln kann und Insekten und deren Entwicklungsstadien nicht durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln abgetötet werden (Peschel & Peschel 2025).

#### **4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse**

Bei betriebsbedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Emissionen von Lärm und Licht (Reflexionswirkung der Solarmodule), sowie Erschütterungen durch Fahrbewegungen und Störfwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen in der Landschaft und deren Aktivitäten. Störungen durch Befahren und die Anwesenheit von Menschen sind lediglich auf Wartungsarbeiten begrenzt und es ist davon auszugehen, dass die Intensität nicht über die im Rahmen der Landwirtschaft bereits auftretenden Störfwirkungen hinausgehen.

Störungsempfindliche Tierarten können durch Lärm, Erschütterungen und optische Störreize wie Reflexion und Blendwirkung aufgeschreckt, gestresst oder vertrieben werden. Potenziell geeignete Lebensräume können dadurch ihre Habitataignung verlieren. Erschütterungsempfindlich sind vor allem Amphibien und Reptilien, aber auch Brutvögel (Nester).

Bei festinstallierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind aufgrund der Reflexionscharakteristik des Sonnenlichtes vor allem südlich der Anlagen liegende Flächen (insbesondere, wenn diese auf einem im Vergleich zur Freiflächen-Photovoltaikanlage erhöhten Standort liegen) von Reflexionen und Blendwirkungen betroffen (BFN 2009). Auf Grund der Ausrichtung der Solarmodule nach Süden und des nach Nordwesten und Südwesten abfallenden Geländes sind die beschriebenen Reflexionen und Blendwirkungen in den angrenzenden, tiefer gelegenen Habitaten nicht zu erwarten.

Das Plangebiet selbst befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zu der Kreisstraße 16. Durch das Verkehrsaufkommen entstehen Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen, die auf die Umgebung und das Plangebiet einwirken.

Auf Grund dieser vorhandenen Vorprägungen ist nicht von erheblichen nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen durch die Vorhabenrealisierung auszugehen. Insbesondere, da der Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen im Gegensatz zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht mit dem regelmäßigen Befahren und Beackern der Vorhabenfläche sowie der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen oder mit Beleuchtung und Lärm verbunden ist.

#### **4.2.4 Wirkfaktoren während der Bauphase**

Während der Baufeldvorbereitung und der anschließenden Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Rahmen des Leitungsbaus sowie beim Befahren der Fläche unter Einsatz von schweren Baugeräten im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung zu rechnen. Dabei kann es durch die Arbeiten zur Errichtung der Photovoltaik-Anlagen und der Nebenanlagen auch zu Erschütterungen kommen.

Außerdem kann es während der Bauphase auf Grund des Befahrens des Plangebietes mit Baufahrzeugen zu weiteren Bodenverdichtungen kommen. Die notwendigen Erdarbeiten zur Verlegung der Anschlusskabel führen zudem in den betroffenen Trassenbereichen zu einer Durchmischung der verschiedenen Bodenschichten.

Darüberhinaus besteht während der Bauphase die potenzielle Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn während der Brutzeit in randliche Säume oder Gehölzstrukturen eingegriffen würde. Während der Baufeldfreimachung, der Erschließung und

dem Aufbau der Modulelemente besteht zudem die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Brutvogelarten wie der Feldlerche *Alauda arvensis*.

Darüberhinaus gehend ist jedoch nicht mit einer Störung angrenzend an das Baufeld anwesender geschützter Tierarten zu rechnen, wenn deren Habitate nicht zerstört werden, da davon auszugehen ist, dass sich bei diesen Arten auf Grund der unterschiedlichen vorhandenen anthropogenen Hintergrundbelastungen (landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Straßenverkehr, menschliche Anwesenheit) bereits eine hinreichende Toleranz eingestellt hat.

### 4.3 Habitatpotenzialanalyse

Nachteilige Auswirkungen der Vorhabenrealisierung auf Tierindividuen und damit verbunden das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können potenziell verschiedene heimische Tierarten(-gruppen) betreffen.

#### 4.3.1 Habitat- und Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet

Das über das eigentliche Plangebiet hinausgehende Untersuchungsgebiet umfasst überwiegend intensiv genutzte sandige und moorige Ackerflächen (AS) und darüberhinaus Anteile angrenzender Waldflächen und einen Abschnitt der Wipperrauniederung östlich der Ortslage Dörnte. Im Gegensatz zum Plangebiet umfasst das Untersuchungsgebiet im Osten auch einen kleinen Bereich des EU-Vogelschutzgebietes V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“.

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Eingriffsbereich der Planung befinden sich sandige Ackerflächen (AS). Diese wurden im Untersuchungsjahr 2024 für den intensiven Anbau von Blattspetersilie und Kartoffeln genutzt. Auf der westlich aus dem Plangebiet ausgesparten Ackerfläche war eine Blütmischung angelegt.

Im Nordwesten und Südwesten sind näher zur Niederung der Wipperau Ackerfläche auf einem Niedermoorstandort (Biotoptyp Mooracker AS) ausgeprägt. Diese werden im Entwurf des Bebauungsplans nun aus der Festsetzung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage ausgespart. Nördlich, südlich des Plangebietes und östlich der Kreisstraße 16 schließen sich sandige Ackerflächen an (AS).

Westlich des Plangebietes liegt die Niederung der Wipperau, wo auch Grünländer ausgeprägt sind. Dabei handelt es sich um Sonstige feuchte Intensivgrünländer auf Moorböden (GIFo).

In das Plangebiet werden randlich verschiedene Gehölzbestände einbezogen und als zu erhalten festgesetzt. Im Norden eine Baumreihe (HBA) aus Stiel-Eichen *Quercus robur* mit vereinzelt Ebereschen *Sorbus aucuparia* sowie verschiedenen Sträuchern (Schlehe *Prunus spinosa*, Weißdorn *Crataegus spec.*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*), im Südosten eine Baumreihe (HBA) aus Stieleichen, im Südwesten eine Strauch-Baum-Hecke (HFM) aus Stiel-Eiche, Schwarzer Holunder, Eberesche, Roßkastanie *Aesculus hippocastanum*, Faulbaum *Rhamnus frangula*, Hänge-Birke *Betula pendula*. In den Entwurf des Bebauungsplans wird ein Gehölzbestand an der Wipperau, ein Weidenufergehölz, als Teilfläche 2 einbezogen und zum Sichtschutz als zu erhalten festgesetzt.

Nordwestlich grenzt ein Waldrand an das Plangebiet an. Das angrenzende Waldgebiet wird dem Biotoptyp Erlen-Bruchwald nährstoffarmer Standorte der Talniederung zugewiesen. Randlich stehen einige Stiel-Eichen. Der Waldbiotop ist nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Zu der Kreisstraße 16 hält die Grenze des Plan- bzw. Vorhabengebietes einen Abstand von ca. 45 bis 50 m ein und grenzt somit an die dort verlaufende Grenze des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ an. Die Kreisstraße wird überwiegend auf

der östlichen, vom Plangebiet abgewandten Seite von einer Baumreihe aus Stieleichen und vereinzelt Hängebirken begleitet.

#### 4.3.2 Auswahlkriterien für potenziell planungsrelevante Arten

In die Auswahl gehen sämtliche Tier- und Pflanzenarten ein, die in Niedersachsen heimisch und durch die europäische Naturschutzgesetzgebung streng geschützt sind (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Arten gemäß § 1 der Vogelschutz-Richtlinie). Zur Wahrung der Möglichkeit einer Enthaltung im Fall eines Biodiversitätsschadens (§ 19 BNatSchG; Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 UHRL) werden außerdem ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete Arten (z. B. Hirschkäfer *Lucanus cervus*) miteinbezogen.

Des Weiteren werden die Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt, für deren Erhalt Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“). Dazu zählen Arten, bei denen ein besonders hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland heimisch ist (z. B. Mittelspecht *Dendrocopos medius*) ebenso wie solche, die sich nur temporär schwerpunktmäßig im Bundesgebiet aufhalten (z. B. Rastvögel und Wintergäste wie Zwergschwan *Cygnus columbianus* und Trauerente *Melanitta nigra*). Da eine eindeutige und vollumfängliche Benennung dieser Arten in Form einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG bislang nicht vorliegt, erfolgt eine Orientierung bei der Auswahl der Arten an den Angaben in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMUB 2007), sowie an den für einige Artengruppen bereits durchgeführten Verantwortlichkeitsanalysen (Gruttke et al. 2004, Haupt et al. 2009, Binot-Hafke et al. 2011).

Von diesen Arten sind hier nur jene relevant, deren Vorkommen in der naturräumlichen Region Nr. 5 „Lüneburger Heide und Wendland“ nachgewiesen oder wahrscheinlich ist. Als Grundlage für die Einschätzung, ob eine Art im Naturraum vorkommt, wurden im Wesentlichen folgende Publikationen und Quellen herangezogen:

- Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie (BFN 2019a, 2019b)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2022)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT e. V. 2018)
- Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen (Baumann et al. 2021)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Theunert 2015a; 2015b)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (Garve 2007)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz (NLWKN 2011a; 2011b; 2011c; 2011d; 2011e; 2016; LAVES 2011).

Bezüglich der Atlantendaten wird die Lage des Plangebietes im TK-Quadranten 2930.3 zugrunde gelegt. Zusätzlich herangezogene Spezialliteratur ist bei den einzelnen Artengruppen und Arten zitiert.

Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommt, wird gemäß den ökologischen Ansprüchen der Tier- und Pflanzenarten und der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (Theunert 2015a; 2015b) getroffen.

Für diejenigen Arten(-gruppen), für die eine Betroffenheit nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, erfolgt anschließend eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.

#### 4.3.2.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Sowohl die Brutvogelkartierung, als auch die am 05.06.2024 und am 21.06.2025 durchgeführte Biotopkartierung sowie die eingangs genannten Informationsquellen und die amtlichen Verbreitungskarten (Garve 2007, BFN 2022) lieferten keine Hinweise auf Vorkommen von geschützten Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes, die von der Planung betroffen sein können oder deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG auslösen würden.

#### 4.3.2.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

##### Säugetiere

Vorkommen der streng geschützten Arten Feldhamster *Cricetus cricetus* und Luchs *Lynx lynx* sind ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind. Dauerhafte bzw. bodenständige Vorkommen von den in der Region etablierten Arten Biber *Castor fiber*, Wolf *Canis lupus*, Wildkatze *Felis silvestris* und Fischotter *Lutra lutra* können aufgrund der fehlenden Habitateignung innerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zur Bestimmung des Artenspektrums der im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten erfolgte eine Auswertung der amtlichen Verbreitungskarten des NLWKN (abgerufen aus dem Fledermausinformationssystem des Nabu Niedersachsen, Stand April 2023). Dabei wurden Nachweise aus dem betroffenen Quadranten 2930.3, sowie aus den unmittelbar angrenzenden Quadranten gewertet und ein Vorkommen der nachgewiesenen Art bei Habitateignung im Untersuchungsgebiet angenommen.

Auf diese Weise konnten 12 Fledermausarten identifiziert werden, deren potenzielles Vorkommen im Bereich des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung angenommen werden müssen. Diese potenziell betroffenen Arten werden nachfolgend in Tabelle 1 mit einer Kurzcharakteristik dargestellt:

Artnamen	Kurzcharakteristik und Status in der Region
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	Aktuelle Nachweise liegen aus dem westlichen und dem nördlichen Nachbarquadranten vor; Überwiegend waldbewohnende Fledermausart reich strukturierter Laubwälder, Sommerquartiere befinden sich v. a. in Baumhöhlen, aber auch in Spalten an/in Gebäuden.
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	Nachweise liegen aus dem westlichen und dem nördlichen Nachbarquadranten vor; Typische Baumfledermaus, die im Sommer fast ausschließlich Baumhöhlen, im Winter dagegen Höhlen, Keller und Bunker bezieht (frostfrei, hohe Luftfeuchtigkeit, meist Massenquartiere).
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweise liegen sowohl aus dem betroffenen Quadranten, als auch aus sämtlichen benachbarten Quadranten vor; Nutzt überwiegend Gebäudequartiere; Jagt allgemein an Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden.
<b>Rauhhauffledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	Aus dem betroffenen Quadranten und dem nördlichen Nachbarquadranten liegen aktuelle

	Nachweise vor; Waldfledermaus, deren Sommerquartiere sich meist in Baumhöhlen oder in Spalten/Stammrissen etc. befinden; Vermutlich vor allem während der Fernwanderungen zu erwarten; Keine Reproduktionsnachweise im nordöstlichen Niedersachsen bekannt.
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	Nachweise liegen aus dem betroffenen Quadranten und dem nördlichen Nachbarquadranten vor; Sommerquartiere befinden sich meist in Baumhöhlen, mitunter aber auch in Gebäudespalten.
<b>Breitflügel-Fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweise liegen aus dem betroffenen Quadranten sowie dem nördlichen und dem westlichen Nachbarquadranten vor; Gebäudebewohnende Art; Sommerquartiere u. a. im First von Dachstühlen, hinter Dachlatten und Balken, auch außen an Gebäuden hinter Verschalungen. Jagt in Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern, an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden.
<b>Kleinabendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	Ein aktueller Nachweis liegt aus dem nördlichen Nachbarquadranten vor; Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen; mitunter auch Spalten und Hohlräume in Gebäuden.
<b>Große Bartfledermaus</b> <i>Myotis brandtii</i> / <b>Kleine Bartfledermaus</b> <i>Myotis mystacinus</i>	Schwer zu unterscheidenes Artenpaar; Nachweise liegen aus dem betroffenen Quadranten ( <i>M. brandtii</i> ) sowie dem nördlichen Nachbarquadranten vor ( <i>M. brandtii</i> und <i>M. mystacinus</i> ); im Sommer häufig in schmalen Spaltenquartieren in Gebäuden; <i>M. mystacinus</i> selten auch in Baumquartieren.
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	Aktuelle Nachweise liegen aus dem nördlichen Nachbarquadranten vor; Waldfledermausart, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten aufsucht. Sie nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden.
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	Nachweise liegen aus dem nördlichen Nachbarquadranten vor; Überwiegend gebäudebewohnende Fledermausart; Als Paarungsquartiere werden auch gewässernahe Nistkästen und Baumhöhlen genutzt.
<b>Graues Langohr</b> <i>Plecotus austriacus</i>	Nachweise liegen aus dem betroffenen Quadranten sowie dem westlichen und dem nördlichen Nachbarquadranten vor; Typische Dorffledermaus, die vor allem strukturreiche Kulturlandschaften besiedelt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden (insbesondere auf Dachstühlen)

**Tab. 1:** Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten mit Kurzcharakteristik und Angaben zum Vorkommen in der Region.

Bei der Kontrolle der angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Bestandsbäume konnten keine streng geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten, Specht- oder

Fäulnishöhlen, abstehende Borke) festgestellt werden. Die Kontrolle wurde am 04.04.2024 durchgeführt, um die Bestandsbäume in einem unbelaubten Zustand begutachten zu können. Jedoch kann ein potenzielles Vorhandensein von Tages- bzw. Einzelquartieren von Fledermäusen insbesondere in den schlecht einsehbaren Kronenbereichen nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die Planungsrealisierung ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung von Fledermäusen auf Grund einer Zerstörung oder Beschädigung von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen, da die Entnahme von vorhandenen Bestandsbäumen, die potenziell dazu geeignet sind, gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen aufzuweisen, kein Bestandteil der Planung ist. Die angrenzenden Gehölzbestände werden im Rahmen des Bebauungsplans als zu erhalten festgesetzt.

Sollte die Entnahme von Bestandsbäumen nachträglich ein Teil der Vorhabenplanung werden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen durch eine fachkundige Person sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst werden.

Auf Grund der verhältnismäßig geringen Größe sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes und der damit einhergehenden sehr geringen Attraktivität für Insekten besitzt das Plangebiet keinen essentiellen Charakter als Nahrungsgebiet für die örtlichen Fledermauspopulationen. Westlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich mit dem Lauf der Wipperau und ihrer Nebengewässer sowie umgebenden Grünlandbiotopen deutlich geeignetere und produktivere Nahrungshabitate, die von den Fledermäusen wechselnd, entsprechend dem Wetter und dem Verhalten der Nahrungsinsekten (Massenschlupf, Schwarmzeit, Einfluss von Mondphasen, etc.), zur Nahrungssuche bevorzugt genutzt werden können. Zusätzlich werden im Rahmen der Planungsrealisierung zwei Landschaftskorridore angelegt, die auf Grund ihrer insektenfreundlichen Bewirtschaftung ebenfalls zur Jagd genutzt werden können.

Zudem ist die Nahrungssuche über dem Plangebiet auch nach der Planungsrealisierung weiterhin möglich. Die Eignung des Plangebietes wird durch das geplante Extensivgrünland vorteilhaft beeinflusst, da hiervon eine Steigerung der Primärproduktion der Insektenmasse zu erwarten ist. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, durch deren Einsatz Insekten und deren Entwicklungsstadien sowie die Ackerbegleitflora auf konventionell bewirtschafteten Flächen flächendeckend abgetötet werden, können sich Insekten bis zur Geschlechtsreife entwickeln und die Ackerbegleitflora bis zur Samenreife aufwachsen (Peschel & Peschel 2025). Dies liefert die ernährungsökologische Grundlage für die Besiedlung der Fläche durch typische Brutvogelarten des Offenlandes wie die Feldlerche und einen erfolgreichen Reproduktionszyklus.

Die Baumreihen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze kann von Fledermäusen bei Wechseln zwischen dem Quartier und geeigneten Nahrungsgebieten (Wipperauaniederung) als Leitstruktur genutzt werden. In diese Struktur ist jedoch kein Eingriff im Rahmen der Planung vorgesehen.

### **Reptilien**

Unter den streng geschützten Reptilienarten Deutschlands befinden sich nur zwei Arten, die im Naturraum potenziell vorkommen können: die Zauneidechse *Lacerta agilis* und die Schlingnatter *Coronella austriaca*. Beide Arten besiedeln wärmebegünstigte Standorte mit sandigen Böden (bei der Schlingnatter z. T. auch moorige), mit spärlicher Vegetation, wechselnd locker bewachsenen und vegetationslosen Teilflächen sowie Kleinstrukturen (Baumstubben, Steinhaufen, liegendes Totholz etc.). Vorkommen befinden sich vor allem an exponierten Waldrändern, auf Lichtungen und Schneisen, auf Sandheiden, Magerrasen und Bodenabbaufächen, bei der Schlingnatter auch auf Hochmoor-Degenerationsstadien

(Blanke 2010; Roll et al. 2010; NLWKN 2011c). Zwar grenzt im Nordwesten ein südexponierter Waldrand an das Plangebiet, jedoch wird bis unmittelbar angrenzend geackert, so dass keine Habitatsignung vorliegt.

Für beide Reptilienarten ist im gesamten Untersuchungsgebiet kein geeigneter Lebensraum ermittelt worden.

### **Amphibien**

Für die nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten sind im gesamten Untersuchungsgebiet keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume vorhanden.

Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes in ca. 230 m Entfernung zum Plangebiet befinden sich westlich der Wipperau zwei ehemalige Fischteiche, die potenziell geeignete Laichgewässer für häufige und anspruchsarme Amphibienarten wie Erdkröte, Teichfrosch *Pelophylax esculentus* und Teichmolch *Lissotriton vulgaris* darstellen. Die Wipperau ist hingegen auf Grund ihres hohen wasserbaulichen Ausbaus mit stark eingetieften Kastenprofilen sowie hoher Sandfrachten auch nicht als Fortpflanzungsstätten anderer, nicht streng geschützter heimischer Amphibienarten geeignet.

Mit individuenreichen zyklischen Wanderungen innerhalb des Plangebietes ist nicht zu rechnen, da dieses als intensiv genutzte Ackerfläche selbst keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibienarten wie die Erdkröte darstellt und auch an keinen großräumigen geeigneten Landlebensraum angrenzt.

### **Fische und Rundmäuler**

In Niedersachsen kommen lediglich zwei Fischarten des Anhangs IV vor: Europäischer bzw. Baltischer Stör *Acipenser sturio*/*Acipenser oxyrinchus* und Nordseeschnäpel *Coregonus maraena*. Vorkommen beider Arten sind im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

### **Käfer**

Alle in Niedersachsen vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind anspruchsvolle Arten alter Laubwälder oder größerer Stillgewässer. Das gilt für den in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Eremiten *Osmoderma eremita*, der auf Großhöhlen mit Mulmkörper in stark dimensionierten, alten Laubbäumen angewiesen ist, und den Eichen-Heldbock *Cerambyx cerdo* ebenso wie für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Hirschkäfer *Lucanus cervus* und Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer *Limoniscus violaceus*.

Vorkommen dieser Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes auf Grund der fehlenden Habitatausstattung nicht zu erwarten, da angrenzende Baumbestände überwiegend zu jung und zu gering dimensioniert sind, um bereits geeignete Mulmkörper aufzuweisen.

Von den Gewässerarten Breitrand *Dytiscus latissimus* und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus* existieren in Ostniedersachsen keine aktuellen Nachweise.

### **Tag- und Nachtfalter**

Unter den streng geschützten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur der Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* im nordöstlichen Niedersachsen nachgewiesen, wobei die Nachweise nur sehr vereinzelt und unregelmäßig gelangen. Die Art besiedelt vorrangig wärmebegünstigte Feuchtlebensräume, wird jedoch auch an trockenen Sekundärstandorten wie Bahndämmen und Industriebrachen gefunden (Drews 2003, Roll et al. 2010), sofern die Raupenfutterpflanze (v. a. Nachtkerzen *Oenothera spec.* und

Weidenröschenarten *Epilobium spec.*) vorhanden sind. Derzeit sind in Niedersachsen allerdings keine dauerhaften bodenständigen Vorkommen bekannt (Theunert 2015b).

Mit einem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet und insbesondere im Vorhabengebiet ist nicht zu rechnen, da die bevorzugten Futterpflanzen der Raupen (insbesondere verschiedene Weidenröschenarten wie z. B. Zottiges Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, Schmalblättriges Weidenröschen *Epilobium angustifolium*, Kleinblütiges Weidenröschen *Epilobium parviflorum* und Sumpf-Weidenröschen *Epilobium palustre*) im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassung und Biotopkartierung nicht festgestellt werden konnten und dort somit aktuell nicht vorhanden sind.

### **Libellen**

Im Naturraum sind potenziell Vorkommen der streng geschützten Arten Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia*, Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis* und Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis* möglich.

Die Schwerpunkte der niedersächsischen Verbreitung der Grünen Flussjungfer befinden sich in den Oberläufen der Gewässersysteme von Aller, Wümme und Ilmenau. Die Larven leben bevorzugt in sandigkiesigen Bereichen der Gewässersohle und auch die Imagines zeigen eine enge räumliche Bindung an die besiedelten Fließgewässer. Die Große Moosjungfer besiedelt vor allem wärmebegünstigte, nährstoffarme Gewässer mit einer lückigen submerser Vegetation. Vom Oberlauf der Ilmenau liegen aktuelle Nachweise vor. Die Grüne Mosaikjungfer kommt im Gewässersystem der Ilmenau aktuell nicht vor (Baumann et al. 2021). Der Bestandstrend ist jedoch überregional positiv. Die Larvalentwicklung ist ausschließlich in eher sommerkühlen Fließgewässern möglich, die zumindest in Teilbereichen eine sandigkiesige Sohle aufweisen, in die sich die Larven eingraben können. Die Männchen besetzen feste Reviere entlang des Gewässerlaufs, die gegen Artgenossen verteidigt werden.

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Abschnitt der Wipperau, der jedoch einen hohen wasserbaulichen Ausbauzustand aufweist und stark begradigt wurde. Zudem weist das Gewässer hohe Sedimentfrachten auf, die sich auf der Gewässersohle ablagern. Damit stellt die Wipperau in diesem Abschnitt aktuell kein geeignetes Larvalhabitat für die genannten Libellenarten dar. Innerhalb des Plangebietes sind hingegen keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden. Aus diesem Grund sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Planungsrealisierung zu erwarten.

### **Krebse und Weichtiere**

Von den streng geschützten Weichtieren können mit der Zierlichen Tellerschnecke *Anisus vorticulus* und der Bachmuschel *Unio crassus* zwei Arten potenziell im Naturraum angetroffen werden. Für diese Arten sind im Untersuchungsgebiet jedoch keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Geeignete Lebensräume für Krebse sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden, da auch diese hohe Ansprüche an die Gewässergüte und die vorhandene Habitat Ausstattung stellen, welche auch der im Untersuchungsgebiet gelegene Abschnitt der Wipperau nicht erfüllt. Innerhalb des Plangebietes sind überhaupt keine aquatischen Habitate vorhanden. Aus diesem Grund sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Planungsrealisierung zu erwarten.

### **Europäische Vogelarten/Brutvögel**

Grundsätzlich sind nach §44 Abs. 1 bis Abs. 5 BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die ubiquitären, allgemein häufigen Vogelarten bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht sind und bei ihnen grundsätzlich keine

Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten sei (Runge et al. 2010). Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht einschränkend festgestellt: „Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch die Planung in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“ (BVERWG, 9 A 3.06, 12.03.2009).

Da dies in größeren Untersuchungsgebieten sehr viele Vogelarten sein können, wird zur Reduzierung des Aufwandes empfohlen, nur die gefährdeten oder sehr seltenen Arten sowie die Arten mit speziellen Habitatansprüchen auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können in Artengruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammenfassend betrachtet werden (Runge et al. 2010, Warnke & Reichenbach 2012). Dieser Empfehlung wird hier gefolgt.

Auf Artniveau betrachtet werden demzufolge:

- die Arten der Kategorien (0)1-3 sowie R der Roten Liste der in Niedersachsen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Sandkühler 2022)
- die Arten der Kategorien (0)1-3 sowie R der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvögel (Ryslavy et al. 2020)
- die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten mit besonderen Ansprüchen an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die das Ausweichen in neue Flächen nach Lebensraumverlust oft problematisch ist; hierzu gehören z. B. alle Koloniebrüter unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus
- Arten, für die Deutschland eine besonders hohe Verantwortung trägt ("Verantwortungsarten")

Für die sehr häufigen („ubiquitären“) Vogelarten, die mit mehr als 1 Mio. Brutpaaren in Deutschland vorkommen und auch nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet eingestuft werden (vgl. Ryslavy et al. 2020, Gerlach et al. 2019, Gedeon et al. 2014) wird davon ausgegangen, dass in der Regel

- ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann (geringe Spezialisierung, lokale Populationen sind großflächig abzugrenzen und weisen hohe Individuenzahlen auf; vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population);
- bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, weil die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten;
- betriebs- und anlagebedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist und
- baubedingte Tötungsrisiken durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden sind (Runge et al. 2010, Warnke & Reichenbach 2012).

Als Basis für die Bewertung der Auswirkungen der Planungsrealisierung wurde innerhalb eines Untersuchungsgebietes, das das Plangebiet und einen 300 m Radius umfasst, im Jahr 2024 eine Brutvogelkartierung durchgeführt (vgl. Anlage I).

Der Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet wurde im Zeitraum von März bis Juni 2024 im Rahmen von 6 Geländebegehungen bei niederschlagsfreiem und windarmem Wetter erfasst

(vgl. Tab. 2). Dabei wurde eine Revierkartierung durchgeführt, die sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. (2005) orientiert und das Untersuchungsgebiet mittels Verhör und Sichtbeobachtungen auf revieranzeigendes Verhalten der vorkommenden Vogelarten untersucht.

Datum	Witterung
04.04.2024	9 °C, heiter bis sonnig, schwacher Wind aus SW
18.04.2024	9 °C, sonnig, windstill
06.05.2024	14 °C, heiter, schwache Brise aus S
23.05.2024	16 °C, bedeckt, später wolbig, schwacher Wind aus WSW
05.06.2024	14 °C, zunächst heiter, später bedeckt, schwacher Wind aus OSO
21.06.2024	13 °C, heiter, später bedeckt, schwacher Wind aus O

**Tab. 2:** Termine der Brutvogelerfassung und Witterung im Untersuchungsgebiet.

Im Ergebnis konnten insgesamt 40 Vogelarten mit Revieren im Untersuchungsgebiet festgestellt werden (vgl. Tab. 3). Für insgesamt 39 unterschiedliche Vogelarten bestand Brutverdacht innerhalb des Untersuchungsgebietes. Vom Ortolan konnte ein Brutnachweis in ca. 280 m Abstand zur östlichen Plangebietsgrenze erbracht werden. Neben den in Tab. 2 aufgeführten Brutvögeln konnten die Vogelarten Mäusebussard *Buteo buteo*, Rohrweihe *Circus aeruginosus*, Rotmilan *Milvus milvus*, Turmfalke *Falco tinnunculus* und Kolkrabe *Corvus corax* als Nahrungsgäste innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.

Von den insgesamt innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellten Brutvogelrevieren befanden sich jeweils ein Revier der Feldlerche *Alauda arvensis* und ein Revier der Schafstelze *Motacilla flava* innerhalb des Plangebietes gemäß Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 102 "Solarpark Borg" zur frühzeitigen Beteiligung und damit im direkten Eingriffsbereich. Das Revier der Feldlerche konnte im Bereich der großen, zentralen Ackerfläche festgestellt werden, auf der im Untersuchungsjahr 2024 Blattpetersilie angebaut wurde (siehe Anlage I Plandarstellung „Brutvogelkartierung 2024“). Das Revier der Schafstelze befand sich auf einer kleineren Ackerfläche im Süden des Plangebietes nahe des Überganges zur Wipperrauniederung, auf der im Untersuchungsjahr 2024 Kartoffeln angebaut wurden. Auf Grund der nassen Witterung im Untersuchungsjahr konnten im Frühjahr mehrere landwirtschaftliche Bearbeitungsschritte sowie das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln nicht durchgeführt werden. In der Folge hat sich auf dem Kartoffelacker eine beginnende Ruderalisierung eingestellt, die die Ansiedlung der Schafstelze in diesem Bereich begünstigte. Dieser Bereich wird im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 102 für die förmliche Beteiligung aus der Festsetzung als Sondergebiet "Freifläche-Photovoltaik" ausgespart.

Artnamen	Reviere		RL D 2021	RL NDS 2021
	Innerhalb Plangebiet	Außerhalb Plangebiet		
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>		1	2	2
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>		1	V	V
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>		1	V	3
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>		6	*	*
Kranich <i>Grus grus</i>		1	*	*
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>		1	V	3
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		9	*	*
Grünspecht <i>Picus viridis</i>		2	*	*
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>		1	V	3
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>		4	*	*
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>		1	*	*
Tannenmeise <i>Parus ater</i>		7	*	*
Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>		7	*	*
Sumpfmehse <i>Poecile palustris</i>		2	*	*



Weidenmeise <i>Poecile montanus</i>		1	*	*
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>		14	*	*
Kohlmeise <i>Parus major</i>		30	*	*
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>		3	V	V
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	1	2	3	3
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>		6	*	*
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>		27	*	*
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>		30	*	*
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>		6	*	3
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>		2	*	*
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>		9	*	*
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>		3	*	*
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>		12	*	*
Kleiber <i>Sitta europaea</i>		4	*	*
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>		5	*	*
Star <i>Sturnus vulgaris</i>		7	3	3
Amsel <i>Turdus merula</i>		14	*	*
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>		7	*	*
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>		9	*	*
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>		1	*	*
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	1		*	*
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>		2	3	V
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>		15	*	*
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		7	*	V
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		8	*	*
Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>		1	3	1

**Tab. 3:** Tabellarische Darstellung der innerhalb des Plangebietes und in einem Radius von 300 m festgestellten Vogelarten sowie Angaben zur Gefährdungssituation in Deutschland und Niedersachsen.

Die Brutvogelgemeinschaft setzt sich überwiegend aus häufigen und weit verbreiteten Vogelarten zusammen. Mit der Feldlerche kommt jedoch eine Vogelart mit einem Revier im unmittelbaren Eingriffsbereich vor, der landes- und bundesweit eine Gefährdungskategorie zugeordnet wird. Die Feldlerche wird in beiden Listen als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Die in unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Randbereichen darüberhinaus vorkommenden Vogelarten Goldammer und Stieglitz stehen in Niedersachsen auf der Vorwarnliste.

Westlich des Plangebietes konnten in der Niederung der Wipperau sowie den darin liegenden Baumbeständen mehrere landes- bzw. bundesweit bedrohte Vogelarten festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um die Vogelarten Kuckuck, Kleinspecht, Pirol, Gartengrasmücke und Star. Diese Vogelarten sowie sämtliche weitere in der Niederung der Wipperau festgestellten Brutvogelarten leben eng gebunden an die vorhandenen Bestandsbäumen, Hecken oder Gebüsch und suchen den direkten Eingriffsbereich auch nicht während der Nahrungssuche auf. Aus diesem Grund lässt sich keine Gefährdung dieser Arten durch die Planungsrealisierung erkennen, da die Gehölzbestände im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt werden.

Nördlich sowie östlich bis südöstlich außerhalb des Plangebietes konnten in der angrenzenden Agrarlandschaft, aber innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrere Vogelarten der landes- sowie bundesweiten Roten Liste festgestellt werden. Hierzu zählen neben dem stark gefährdeten Rebhuhn auch der Baumpieper und die auf der landes- und der bundesweiten Vorwarnliste geführten Vogelarten Wachtel und Heidelerche sowie der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Ortolan.

Die festgestellten Vorkommen von Baumpieper und Heidelerche befinden sich entlang der Ränder von Kiefernwäldern, die an dem Plangebiet benachbarte Äcker angrenzen. Von

nachteiligen Auswirkungen auf diese Vorkommen ist auf Grund des großen Abstands zum Plangebiet nicht auszugehen. Jeweils ein Revier der Feldlerche und ein Revier der Wachtel konnten auf der Ackerfläche nördlich des Plangebietes festgestellt werden. Auf dieser Ackerfläche wurde im Untersuchungs Jahr 2024 „Ortolan-Roggen“ angebaut. Dabei handelt es sich um eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM), bei der ein Getreide-Leguminosen-Gemenge ohne den Einsatz chemischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel in geringer Aussaatstärke von Landwirten innerhalb einer bestimmten Flächenkulisse staatlich gefördert angebaut werden kann und das auf die Bedürfnisse des Ortolan ausgerichtet ist.

Auf Grund der hohen, nördlich das Plangebiet begrenzenden Baumreihe aus Stiel-Eichen, die sich zudem auf einem Geländrücken befindet, vom dem aus das Plangebiet im Süden und die genannte Ackerfläche im Norden jeweils nach Südwesten und Nordwesten abfallen, bestehen allerdings keine Sichtbeziehungen zwischen den Revierstandorten und dem Plangebiet. Die hohe Baumeihe aus Stiel-Eichen entfaltet zudem bereits eine Kulissenwirkung, die durch die Planungsrealisierung nicht verstärkt wird. Aus diesem Grund können nachteilige Auswirkungen auf die beiden Reviere von Feldlerche und Wachtel nördlich der Baumreihe durch die Planungsrealisierung ausgeschlossen werden.

Ein Rebhuhnpaar konnte mehrfach auf einem unbefestigten landwirtschaftlichem Betriebsweg östlich des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße 16 festgestellt werden. Das Paar nutzte neben dem Betriebsweg auch eine südlich angrenzende Ackerfläche zur Nahrungssuche, auf der ebenfalls der o. g. „Ortolan-Roggen“ angebaut wurde. Durch die Planungsrealisierung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, zumal das Plangebiet nach der Planungsrealisierung auf Grund der Nutzungsextensivierung und der damit verbundenen gesteigerten Verfügbarkeit von Insekten und Sämereien ein für das Rebhuhn und zahlreiche weitere Vogelarten attraktiveres Nahrungsgebiet darstellen wird. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, durch deren Einsatz Insekten und deren Entwicklungsstadien sowie die Ackerbegleitflora auf konventionell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen flächendeckend abgetötet werden, können sich Insekten bis zur Geschlechtsreife entwickeln und die Ackerbegleitflora bis zur Samenreife aufwachsen (Peschel & Peschel 2025). Dies ist für das Rebhuhn von hoher Bedeutung, da es sich bei diesem um einen Standvogel handelt und Sämereien den Hauptbestandteil der Nahrung während des Winters ausmachen. Wie bei allen Vogelarten ist die körperliche Kondition zu Beginn der Brutzeit einer der entscheidenden Faktoren für den späteren Bruterfolg. So kann eine unzureichende, konditionelle Verfassung der Altvögel nach dem Winter zur Verzögerung oder dem Ausfall einer Brutsaison führen (Robb et al. 2008). Auf Grund der beschriebenen Nutzungsextensivierung sowie der geplanten Gestaltung und Pflege des Solarparks, ist innerhalb der Anlagenfläche von einem ganzjährig vorhandenen Spektrum an Insekten und anderen Arthropoden und Sämereien auszugehen, um den artspezifischen Nahrungsansprüchen sowohl der adulten Vögel als auch während der nestlingsversorgenden Phase zu genügen.

In ca. 280 m Entfernung zur östlichen Plangebietsgrenze und östlich der Kreisstraße 16 konnte ein Brutnachweis des Ortolan erbracht werden. Das Männchen konnte bereits ab dem 18.04.2024 singend in diesem Bereich festgestellt werden. Am 23.05.2024 konnte das Weibchen mehrfach dabei beobachtet werden, wie es futtertragend von dem landwirtschaftlichen Betriebsweg aus den Neststandort im „Ortolan-Roggen“ östlich der Eingriffsfläche und der Kreisstraße 16 aufsuchte. Auf eine weitere Annäherung an den direkten Neststandort wurde aus Schutzgründen verzichtet. Da sich sowohl die regelmäßig genutzte Singwarte, als auch der Neststandort des Ortolan in einem Abstand von ca. 280 m zur östlichen Plangebietsgrenze befinden, ist nicht von nachteiligen Auswirkungen der Planungsrealisierung auszugehen.

Im Ergebnis sind die innerhalb des Plangebietes festgestellte Feldlerche und die Schafstelze die einzigen Brutvogelarten, für die sich eine Gefährdung durch die Planungsrealisierung erkennen lässt. Beide nutzen das Plangebiet zur Brut und sind somit durch die Errichtung des Solarparks

gefährdet. Die Ackerfläche, auf der das Revier der Schafstelze ermittelt wurde, wird im Entwurf des Bebauungsplans für die förmliche Beteiligung aus der Festsetzung des Sondergebietes "Freiflächen-PV" und auch überwiegend aus dem Geltungsbereich des B-Plans ausgespart.

### **Europäische Vogelarten/Gastvögel**

Bei dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung handelt es sich nicht um ein für Gastvögel wertvolles Rastgebiet (NLWKN 2024). Die nächstgelegenen wertvollen Rastgebiete befinden sich in ca. 25 Km Entfernung in der Dannenberger Marsch im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Zudem wurden im nahegelegenen EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ keine wertbestimmenden (Zug-)Vogelarten als Gastvögel definiert (NLWKN 2017).

In der Datenbank des Onlinemeldeportals „ornitho.de“ sind ebenfalls keine Beobachtungen dokumentiert, die einen Hinweis auf eine Gastvogelnutzung des Plangebietes in den letzten 10 Jahren geben. Zudem werden im Plangebiet und seiner Umgebung häufig landwirtschaftliche Sonderkulturen wie Blattpetersilie und andere Kräuter angebaut, von denen nur in geringem Umfang für typische Gastvögel wie arktische Gänse und Kraniche geeignete Erntereste auf den Anbauflächen zurückbleiben. Im Gegensatz dazu werden energiereichere Ackerkulturen wie Winterraps und Mais von den Gastvögeln zudem bevorzugt aufgesucht.

### **4.4 Bewertung der Planungsfolgen**

Nachfolgend wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die unter 4.3.2.2 ermittelten und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden eingriffsrelevanten Tierarten untersucht.

Als Bezugsebene für den Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die einzelne Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und deren kontinuierliche ökologische Funktionalität anzusehen. Eine Fortpflanzungsstätte (z. B. Balzplatz, Paarungsgebiet, Wochenstube) oder Ruhestätte (z. B. Sommer-, Zwischen- und Winterquartier) wird dann beschädigt oder zerstört, wenn durch vorhabensbedingte Einflüsse ihre Funktion so beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Die Funktion der Lebensstätte muss trotz des Eingriffes gewahrt bleiben.

Quartiere standorttreuer Tiere (z. B. Fledermäuse), die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig immer wieder aufsuchen, unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind (LANA 2009). Nahrungs- und Jagdbereiche, sowie Flugrouten und Wanderkorridore, unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Jedoch können vor allem bei Arten mit kleineren Aktionsradien (z. B. Langohren, Bechsteinfledermaus und einige andere *Myotis*-Arten) u. a. auch Nahrungshabitate im direkten Umfeld von Wochenstuben als „essenzielle“ Nahrungsgebiete aufgefasst werden, die eine funktionelle Einheit mit der Kolonie bilden.

Eine Beschädigung kann in Ausnahmefällen tatbeständig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitates eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr möglich ist. Eine reine Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht (LANA 2009).

Nachfolgend wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die potenziell betroffene Artengruppe „Vögel“ bewertet. Andere Artengruppen werden nicht als von Verbotstatbeständen betroffen bewertet.

## **Vögel**

Die unter 4.3.2.2 beschriebenen Vogelarten werden als eingriffsrelevant und somit potenziell von den nachfolgend grau hinterlegten Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Eingriffs berührt angesehen.

### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Während der Bauphase zur Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage besteht die potenzielle Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen, wenn während der Brutzeit in randliche Säume oder Gehölzstrukturen eingegriffen wird. Während der Baufeldfreimachung, der Erschließung und dem Aufbau der Modulelemente besteht zudem die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen bodenbrütenden Brutvogelarten. Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, töten, verletzen“ ist daher zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schädigung abzuwenden. Besonders gefährdet sind dabei brütende Altvögel und flugunfähige bzw. eben flügge Jungvögel während der Aufzuchtzeit.

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Während der Bauphase zur Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage besteht die potenzielle Gefahr der erheblichen Störung heimischer Brutvogelarten. Diese ist insbesondere zu Beginn der Bauphase gegeben, da sich der Beginn der Arbeiten insbesondere auf bodenbrütende Vogelarten nachteilig auswirken kann, die sich bereits im Plangebiet angesiedelt haben und dann durch die Aufnahme der Arbeiten erheblich gestört werden. Unter Umständen ist jedoch auch eine Ansiedlung während der laufenden Bauphase möglich (z. B. von Uferschwalben *Riparia riparia* in gelagerten Aushubhalden). Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „erhebliche Störung“ ist daher zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf innerhalb des Vorhabengebietes bzw. in der unmittelbar angrenzenden Vegetation brütende Vögel abzuwenden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Während der Bauphase zur Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage besteht die potenzielle Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn während der Brutzeit in randliche Säume oder Gehölzstrukturen eingegriffen wird. Während der Baufeldfreimachung, der Erschließung und dem Aufbau der Modulelemente besteht zudem die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten, die sich im Plangebiet angesiedelt haben. Außerdem wird der vorhandene Lebensraum von jeweils einem Revierpaar von den im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung festgestellten Brutvogelarten Feldlerche und Schafstelze durch die Planungsrealisierung stark beeinträchtigt, sodass nicht weiterhin von einer vollumfänglichen Eignung als Lebensraum auszugehen ist. Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist daher zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf innerhalb des Plangebietes bzw. in der unmittelbar angrenzenden Vegetation brütende Vögel abzuwenden.

## 4.5 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Eingriffsregelung verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. §15 Abs. 1 BNatSchG). Die Vermeidung von Beeinträchtigungen hat nach §13 BNatSchG Vorrang. Entsprechend der Stufenfolge der Eingriffsregelung sind zunächst sämtliche Vermeidungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zu ergreifen sind (Runge et al. 2010).

Die artenschutzrechtliche Privilegierung nach §44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass die Planung den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht, also das Vermeidungsgebot gewahrt ist und erhebliche Beeinträchtigungen kompensierbar sind (§15 Abs. 5 BNatSchG).

Um die Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten und damit Verstöße gegen das Artenschutzrecht nach §44 BNatSchG zu vermeiden, ist daher die folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig:

### AV 1: Bauzeitenbegrenzung Brutvögel

Zur Umgehung vermeidbarer Tötungen und damit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie zur Wahrung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für Eingriffe in angrenzend an das Plangebiet vorhandene Habitatstrukturen eine

#### zeitliche Begrenzung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02.

erforderlich.

Von dieser Zeitvorgabe kann abgewichen werden, wenn vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person sichergestellt wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden (Tötungsverbot, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

### AV 2: Ökologische Baubegleitung - Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist außerhalb der getroffenen Bauzeitenregelung (vgl. AV 1) während der Bauvorbereitung sowie der anschließenden Bauphase eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachkundigen Person durchzuführen.

Sofern Baumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli (Kernbrutzeit von Feldlerche und Schafstelze) durchgeführt werden, sind die Bauflächen kurzfristig vor dem jeweiligen Baubeginn von der ÖBB in Augenschein zu nehmen, um das Auslösen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die Überwachung der ÖBB ist schriftlich festzuhalten. Bei (laufenden) Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 15. Juli ist im Abstand von 2 Kalenderwochen ein Kurzbericht über den Baufortschritt sowie die Einhaltung artenschutzrechtlicher Regularien anzufertigen. In der Zeit zwischen dem 16. Juli und dem 30. September ist der Bericht im Abstand von 4 Kalenderwochen zu verfassen.

### AV 3: Vermeidung von Wanderhindernissen

Innerhalb der Photovoltaik-Anlagenflächen dürfen keine geschlossenen Wanderhindernisse entstehen. Daher sind Vorkehrungen zu treffen, um entsprechende Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zu vermeiden.

Um auch weniger mobilen Artengruppen und Landsäugetieren nach der Planungsrealisierung den Zugang zum Plangebiet bzw. dessen Durchquerung zu ermöglichen, ist für deren Durchlässigkeit daher unter dem Zaun ein 15 - 20 cm hoher Freiraum bis zur Geländeoberfläche zu belassen.

#### **AV 4: Entnahme von Bestandsbäumen**

Bei der Entnahme von Bestandsbäumen ist vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

#### **4.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich sein, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen. Dies können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality measures) sein (§44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG; Runge et al. 2010).

Die Anforderungen an diese Maßnahmen werden im Folgenden charakterisiert:

Im Rahmen der Planungsrealisierung ist auf Grund des Lebensstättenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für zwei Vogelarten erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist dabei die fortwährende ökologische Funktionalität der Lebensstätte zu gewährleisten, sodass diese bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein muss.

##### **ACEF 1: Anlegen von Maßnahmenflächen für Brutvogelarten - Feldlerche**

Die Planungsrealisierung verursacht den Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die durch die Umsetzung funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen entsprechend zu kompensieren ist.

Durch Extensivierung bisher intensiv genutzter Ackerflächen und die Anlage von Brachflächen kann für die Feldlerche neuer Lebensraum geschaffen bzw. vorhandener Lebensraum so aufgewertet werden, dass sich eine erhöhte Anzahl von Brutpaaren im Gebiet ansiedeln kann. Da das Plangebiet ein ackerbaulich dominiertes Gebiet darstellt, ist eine Maßnahmen für Ackerstandorte umzusetzen.

Die Maßnahmenumsetzung erfordert grundsätzlich offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine vorhandenen Gehölze oder andere Vertikalstrukturen (Abstand zu Vertikalstrukturen: > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach Oelke 1968). Zu frequentierten (Feld-)Wegen sollte ebenfalls ein Abstand von 50 m eingehalten werden.

##### **Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland**

- Ziel der Maßnahme ist die Herstellung einer lückig bewachsenen, überwiegend niedrigwüchsigen und mehrjährigen Maßnahmenfläche mit einer Mindestgröße von 5.000 m<sup>2</sup>.
- Bei der verwendeten Saatgutmischung ist darauf zu achten, dass keine oder nur wenige schnellwüchsige und bodendeckende Pflanzenarten enthalten sind. Hierfür geeignet ist z. B. die ursprünglich für das Rebhuhn *Perdix perdix* entwickelte „Göttinger Mischung“ (Gottschalk et al. 2006, 2017) aufgrund der ähnlichen Anforderungen beider Vogelarten.
- Die Einsaat muss dabei durch standortgeeignetes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ erfolgen und ist mit einer Aussaatstärke von 7 Kg/ha auszubringen.

- Jährlich ist im Zeitraum zwischen dem 15.10. und dem 15.02. des Folgejahres wechselnd auf 50 % der Maßnahmenfläche eine Teilmahd oder ein Teilumbruch durchzuführen. Das gewonnene Mahdgut ist anschließend abzufahren
- Die Maßnahmenfläche darf weder gedüngt, noch gemulcht werden.
- Eine mechanische Unkrautbekämpfung sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln sind auf der Maßnahmenfläche untersagt.

Durch Extensivierung bisher intensiv genutzter Flächen und die Anlage von Brachflächen kann für die Schafstelze ein attraktiver Lebensraum geschaffen bzw. vorhandener Lebensraum so aufgewertet werden, dass sich eine erhöhte Anzahl von Brutpaaren im Gebiet ansiedeln kann.

#### **4.7 Weitergehende Empfehlungen zur Gestaltung des Solarparks**

Über die artenschutzrechtlich notwendigen Vermeidungsmaßnahmen hinaus, wird die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen zur Gestaltung des Solarparks empfohlen:

- Eine Beweidung des extensiven Grünlands im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Fläche sollte nur mit einem Tierbesatz von maximal 0,3 GVE/ha zulässig sein. Die Beweidung mit Schafen kommt in Betracht.
- Für die Mahd sollte eine insektenfreundliche Mähtechnik (z. B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) mit einer Schnitthöhe von 8 cm verwendet und das anfallende Mahdgut entfernt werden.
- Jährlich sollten zudem 20 Prozent des Aufwuchses als Altgrasstreifen über das Jahr hinweg ungemäht belassen werden (Rotationsbrache). Die Altgrasstreifen sollten erst bei der nächsten Mahd im Folgejahr entfernt werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie das Mulchen der Fläche ist zu unterlassen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

## 5 Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Gemäß Art. 7 der FFH-Richtlinie ist für Vorhaben oder Planungen, die sich auf die entsprechenden Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele potenziell auswirken könnten, hierzu zählen nicht nur die FFH-Gebiete, sondern auch die erklärten Gebiete im Sinne der EU-Vogelschutzgebiete, eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erforderlich.

Das EU-Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 1.827 ha reicht mit seinem südlichsten Ausläufer an das Plangebiet von Osten heran. Dabei geht ein schmaler Streifen von 45 bis 50 m Breite mit einer Fläche von ca. 2 ha über die Kreisstraße 16 hinaus und grenzt an das festgesetzte Sondergebiet.

Da es sich bei der Planung um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie handelt, ist gemäß § 34 BNatSchG i. V. mit § 26 NAGBNatSchG zu prüfen, ob die Planung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten potenziell geeignet ist, eine abträgliche Wirkung auf den Erhaltungszustand von wertbestimmenden Vogelarten zu entfalten.

### 5.1 Bewertungskriterien für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen steht der günstige Erhaltungszustand im Vordergrund. Dieser lässt sich anhand der Kriterien:

- Struktur des Lebensraumes bzw. des Bestandes
- der Funktionen
- der Verbreitung und
- der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Lebensraumtypen sowie der Arten eines NATURA-2000-Gebiets feststellen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes, ausgelöst durch die jeweilige Vorhabenwirkung, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen. Im Mittelpunkt der Beurteilung steht darüber hinaus, ob das betroffene Gebiet nach Durchführung des Projekts bzw. des Vorhabens seine Funktionen, die es im Hinblick auf die Erhaltungsziele bzw. die Schutzzwecke erfüllen soll, weiterhin uneingeschränkt erfüllen kann. Entscheidend für die Beurteilung der Erheblichkeit ist neben der spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgebietes sowie der wertbestimmenden Arten und FFH-Lebensraumtypen die Art, die Dauer, die Reichweite sowie die Intensität der durch das Vorhaben ausgelösten Wirkungen.

Die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen orientiert sich an der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit (Lambrecht & Trautner 2007):

1. Die Frage, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist im Hinblick auf das einzelne Gebiet zu beantworten. Eine Ausweitung des Bezugsraumes etwa auf das natürliche Verbreitungsgebiet der betroffenen Lebensräume oder Arten oder bis hin zur Kohärenz des Netzes Natura 2000 mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig.
2. Die Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlichem eingeschränktem Umfang erfüllen können. Die

Beeinträchtigungen müssen sich hierfür auf die zu schützenden Lebensräume und Arten mehr als unerheblich und nicht ganz vorübergehend auswirken können.

3. Es kommt darauf an, dass das Projekt oder der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht auch mit Sicherheit führen wird. Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken geben den Vorsorgegesichtspunkten ein besonderes Gewicht. Jede einzelne mögliche erhebliche Beeinträchtigung einer Art oder eines natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse führt zur Unverträglichkeit des Projektes oder Planes.
4. Beeinträchtigungen, die erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich sein können, sind in die Prüfung einzubeziehen. Das gilt für Projekte und Pläne, die z. B. auf Grund eines abgeschlossenen oder eingeleiteten Zulassungsverfahrens oder im Stadium einer planerischen Verfestigung hinreichend konkretisiert sind.
5. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann auch vorliegen, wenn Erhaltungsziele oder Schutzzweck die Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes vorsehen und die Zulassung oder Durchführung des Projektes oder Planes deren Verwirklichung gefährden.
6. Kommt es zu Flächenverlusten eines Gebietes, sind erhebliche Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich.
7. Außer Flächenverlusten und Gebietsverkleinerungen können auch Auswirkungen wie Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen, Zerschneidungen oder andere Wirkungen, auch wenn sie von außen in die Gebiete einwirken können, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
8. Ein Projekt oder Plan kann auch dann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, wenn der Erhaltungszustand für die maßgeblichen Lebensräume und Arten günstig bleibt, aber der Erhaltungszustand im betroffenen Gebiet nach der Zulassung oder Durchführung des Projektes oder Planes deutlich ungünstiger wäre als zuvor.
9. Die Schwere der Beeinträchtigungen hängt ab vom Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten. Bei bereits ungünstigem Erhaltungszustand ist das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung besonders hoch.
10. Ob Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs der europäischen ökologischen Netze Natura 2000 möglich sind, ist für die Bestimmung der Erheblichkeit nicht entscheidend. (D. h. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG werden im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung nicht berücksichtigt, vgl. LANA (o.J.), Lambrecht & Trautner 2007)

## **5.2 EU-VSG V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**

Die EU-Vogelschutzrichtlinie zielt auf den Schutz und die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume ab. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, für die in Anhang I genannten Arten „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“. Nach Artikel 4 (2) sind außerdem Schutzmaßnahmen für Lebensräume der regelmäßig auftretenden Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, zu veranlassen.

Das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ umfasst zwei Teilgebiete in dem ostniedersächsischen Landkreis Uelzen. Beide Teilgebiete liegen im Bereich eines sandig trockenen Höhenrückens mit wellig hügeligem Relief und umfassen eine Kulturlandschaft mit einem hohen Grenzlinienanteil zwischen Wald, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Ortsrandlagen. Das Gebiet besitzt eine herausragende Bedeutung für

Vogelgemeinschaften trocken-warmer Standorte mit lichten Waldrändern und einer strukturreichen Kulturlandschaft. Ackerkomplexe nehmen rund 67% der insgesamt 1.828 ha des EU-Vogelschutzgebietes „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ ein.



**Abb. 2:** Lage des Plangebietes (rote Markierung) und des Untersuchungsgebietes (grüne Markierung), ohne Maßstab. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © LGLN 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Lüneburg.

### 5.2.1 Wertgebende Vogelarten gem. Anh. I und Art. 4 (2) der EU-VSRL

Nachfolgend werden die für das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ wertgebenden Arten des Anhang I und Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten bzw. für die geeignetes Habitatpotenzial besteht.

Artnamen	Anhang I	Wertbestimmend	Status
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	X	X	Brutvogel
Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>	X	X	Brutvogel

**Tabelle 4:** Für die Bewertung maßgebliche Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 (2) der EU-VSRL.

### 5.2.2 Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes

Generell schließen der (besondere) Schutzzweck und die Erhaltungsziele den Schutz und die Erhaltung sowie die weitere Entwicklung der Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Populationen von Arten gemeinschaftlicher Bedeutung ein. Der besondere Schutzzweck und die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ werden im Verordnungstext der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ des Landkreises Uelzen vom 17.12.2013 formuliert:

- Besonderer Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen
  - des Ortolans als wertbestimmender Vogelart gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Schutz und die Entwicklung seiner Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind von:
    - a) kleinparzellierten, strukturreichen Landschaftsteilen mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und einem hohen Anteil an Saumstrukturen auf trockenwarmen Standorten,
    - b) einem Biotopverbund geeigneter Lebensräume,
    - c) Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern,
    - d) strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen,
    - e) Randstreifen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot an Insekten und Sämereien,
    - f) unbefestigten Wegen sowie
    - g) lichten und strukturreichen, extensiv genutzten Ackerrandstreifen, die insbesondere mit Winter- und Sommergetreide und mit für den Ortolan entwickelten Gemenge angelegt werden.
  - der Heidelerche als wertbestimmender Vogelart gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind von:
    - a) strukturreichen Acker- und Bracheflächen mit lückiger Vegetation,
    - b) naturnahen Trockenlebensräumen und strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiken,
    - c) einem Netz von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen und lichten Altkiefernbeständen,
    - d) unbefestigten Wegen, Randstreifen und Brachflächen mit ungestörten, blüten- und insektenreichen Saumstandorten zur Sicherung und Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien sowie
3. weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, insbesondere Wachtel, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Neuntöter, Kolkkrabe, Feldlerche, Braunkehlchen, Nachtigall und Wiesenschafstelze und durch den Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind durch eine reich gegliederte, strukturreiche, offene Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist.

### 5.3 Prognose über mögliche Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen werden an der Betroffenheit von bereits festgelegten Erhaltungszielen und der wertbestimmenden Vogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie festgemacht.

#### 5.3.1 Beeinträchtigung von Vogelarten

Vorkommen der beiden im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführten Vogelarten Heidelerche und Ortolan in der Umgebung des Plangebietes konnten im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung festgestellt werden.

##### Heidelerche

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes drei Reviere der Heidelerche festgestellt werden, die sich allesamt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ befanden. Die drei festgestellten Reviere befanden sich ca. 420 nordöstlich, ca. 180 m östlich und ca. 220 m südöstlich des Plangebietes östlich der Kreisstraße in Übergangsbereichen zwischen Kiefernforsten und angrenzenden sandigen Ackerflächen. Zwischen dem Plangebiet und dem ca. 420 nordöstlich gelegenen Vorkommen gibt es auf Grund des mit einer langen Stiel-Eichen-Reihe bestandenen Geländerrückens und dem davon nach beiden Seiten abfallenden Gelände keine direkte Sichtbeziehung. Die beiden anderen Vorkommen werden vom Plangebiet durch den Verlauf der Kreisstraße 16 sowie den begleitenden Bestandsbäumen getrennt.

Durch die Planungsrealisierung kommt es zu keinem direkten Eingriff in die Lebensräume der festgestellten Vorkommen der Heidelerche. Auf Grund der Entfernung zwischen dem Plangebiet und den Revierzentren der einzelnen Vorkommen sind keine nachteiligen Wirkungen der Planungsrealisierung zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist, dass der Teilbereich des Schutzgebietes, der unmittelbar an die Fläche der geplanten Freiflächen-PV-Anlage angrenzt, und nur einen Anteil von 0,1 % der Schutzgebietsfläche ausmacht, durch die Trasse der Kreisstraße 16 vom übrigen Schutzgebiet abgeschnitten wird und im Einwirkungsbereich der Straßentrasse liegt.

##### Ortolan

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung konnte bereits ab dem 18.04.2024 ein singendes Ortolan-Männchen in ca. 280 m Entfernung zur östlichen Plangebietsgrenze festgestellt werden. Der Ortolan nutzte dabei eine der Stiel-Eichen in der östlich vom Plangebiet und der Kreisstraße 16 verlaufenden Baumreihe. Folgebeobachtungen bestätigten, dass es sich hierbei um die Hauptsingwarte des Männchens handelte. Die Nahrungshabitate befinden sich überwiegend in einem Umkreis von 300 m um eine Singwarte (Bernardy et al. 2008). Mit telemetrischen Untersuchungen konnte zudem festgestellt werden, dass verpaarte Ortolan-Männchen während der Brutzeit in etwa 90 % der Fälle einen Aktionsradius von 50 – 150 m um die Hauptsingwarte zur Nahrungssuche nutzen (Bernardy & Dziebaty 2009). Dieser läge im Bereich der Ackerflächen östlich der Kreisstraße 16.

Am 23.05.2024 konnte im direkten Umfeld der Hauptsingwarte ein Brutnachweis erbracht werden. Dabei konnte das Weibchen mehrfach dabei beobachtet werden, wie es futtertragend von dem landwirtschaftlichen Betriebsweg aus den Neststandort im „Ortolan-Roggen“ aufsuchte. Auf eine weitere Annäherung an den direkten Neststandort wurde aus Schutzgründen verzichtet.

Während der Brutzeit hat der Ortolan wie alle Singvögel einen stark erhöhten Energie- und Nährstoffbedarf, insbesondere an Proteinen, um die geschlüpften Jungvögel mit geeigneter Nahrung ausreichend versorgen zu können. Eine wichtige Nahrungsquellen sind in dieser Zeit

Stiel- und Traubeneichen, da diese eine Vielzahl von Insekten, Raupen und anderen Wirbellosen beherbergen, die dem Ortolan das benötigte Eiweiß liefern. Typische Beutetiere, die der Ortolan in Eichen findet, sind Spinnen, Käfer und insbesondere Raupen von Nachtfaltern. Diese Raupen sind für den Ortolan während der Brutzeit besonders wertvoll, da sie viel Protein und Feuchtigkeit enthalten, was den Jungvögeln beim Wachstum und der Entwicklung zugutekommt.

Der Ortolan wird als Kleinvogel nur wenige Jahre alt und weist als Langstreckenzieher eine hohe Verlustrate auf dem Zug auf (Fünfstück et al. 2010). Als Langstreckenzieher ist der Ortolan zudem besonders von den Folgen des Klimawandels bedroht, womit der Ausbau erneuerbarer Energien direkt zur Bekämpfung einer der Hauptgefährdungsursachen beiträgt. Die Klimawandelfolgen bedrohen den Ortolan sowohl im Brutgebiet, als auch in seinen südeuropäischen Rastgebieten und in seinem afrikanischen Winterquartier. Dieses liegt in der Sahelzone südlich der Sahara, wo der Klimawandel bereits zu abnehmenden Regenmengen und damit längeren Dürreperioden führt. Damit einhergehend kommt es zur Wüstenbildung, die die traditionellen Überwinterungsgebiete weiter verringert.

Durch die Planungsrealisierung kommt es zu keinem direkten Eingriff in das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und damit in den dort geschützten Lebensraum des Ortolan. Das festgestellte Revier mit der Hauptsingwarte und dem Nahbereich des Nestes befanden sich ca. 280 m östlich der östlichen Plangebietsgrenze und damit deutlich über dem fachlich geforderten Mindestabstand von 150 m um fast das Doppelte. Weder die genutzte Singwarte, noch andere zur Nahrungssuche genutzte Bereiche werden zerstört oder nachteilig verändert. Zudem leistet die Planungsrealisierung einen direkten Beitrag zum Klimaschutz und damit für den Ortolan und die Umweltbedingungen in seinen Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten. Im Rahmen der Studie „Artenvielfalt im Solarpark“ (Peschel & Peschel 2025) konnte zudem eine reproduktive Ansiedlung von zwei Ortolanrevieren innerhalb einer FF-PVA dokumentiert werden: In dem 2022 errichteten „Solarpark Zobersdorf I“ in Brandenburg konnten im Rahmen des durchgeführten Brutvogelmonitorings 2023 (BLN 2023) zwei Reviere des Ortolans festgestellt werden. Dies entspricht dem Ausgangszustand vor der Errichtung des Solarparks, der bereits 2020 erfasst wurde (BLN 2020). Besonders hervorzuheben ist, dass 2023 ein Brutnachweis innerhalb der Anlagenflächen dokumentiert werden konnte. Der Neststandort befand sich dabei im Randbereich der eingezäunten Anlagenfläche und nicht auf einer der vorhandenen Freiflächen oder einer spezifisch auf die brutökologischen Ansprüche des Ortolans zugeschnittenen Maßnahmenfläche.

Dieser Nestfund innerhalb der Anlagenfläche belegt eine grundsätzliche Eignung von FF-PVA als Bruthabitat des Ortolans, auf die jedoch innerhalb der betrachteten Studie nicht näher eingegangen wird, und lässt folgende Interpretation zu: Nach dem aktuellen Kenntnisstand zur Brutbiologie des Ortolans ist davon auszugehen, dass wesentlicher Anteil der Nahrungssuche innerhalb des Solarparks erfolgt ist. Mit telemetrischen Untersuchungen konnten Bernardy & Dziejaty bereits 2009 nachweisen, dass verpaarte Ortolan-Männchen während der Brutzeit in etwa 90 % der Fälle einen Aktionsradius von 50 – 150 m um die Hauptsingwarte zur Nahrungssuche nutzen. Die dokumentierte Reproduktion eines Ortolan-Paares innerhalb des Solarparks lässt zudem den Schluss zu, dass die innerhalb der Anlagenfläche vorherrschenden Habitatstrukturen – insbesondere hinsichtlich des trophischen Angebots – von dem Brutpaar als hinreichend geeignet bewertet wurden, um eine energetisch tragfähige Brutplatzentscheidung zu treffen. Dies impliziert, dass innerhalb des Solarparks ein ausreichendes Spektrum an Insekten und anderen Arthropoden vorhanden ist, um den artspezifischen Nahrungsansprüchen sowohl der adulten Vögel als auch während der nestlingsversorgenden Phase zu genügen.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Teilbereich des Schutzgebietes, der unmittelbar an die Fläche der geplanten Freiflächen-PV-Anlage angrenzt, und nur einen Anteil von 0,1 % der Schutzgebietsfläche ausmacht, durch die Trasse der Kreisstraße 16 vom übrigen Schutzgebiet abgeschnitten wird und im Einwirkungsbereich der Straßentrasse liegt.

### Weitere Vogelarten

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung konnten mit Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel und Pirol vier Brutvogelarten sowie die beiden Nahrungsgäste Rotmilan und Rohrweihe im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, die in den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ aufgeführt werden. Sämtliche festgestellte Reviermittelpunkte befinden sich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Der Reviermittelpunkt einer Feldlerche befindet sich innerhalb des Plangebietes und ist damit unmittelbar von der Planungsrealisierung betroffen, weshalb für die Art eine geeignete CEF-Maßnahmenplanung notwendig ist (vgl. 4.6 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

Eine Ackerfläche, auf der ein Reviermittelpunkt der Schafstelze ermittelt wurde, wird aus der Fläche der geplanten Freiflächen-PV-Anlage ausgespart.

Ein weiteres Revier der Feldlerche sowie ein Revier der Wachtel konnten auf einer großen Ackerfläche nördlich des Plangebietes festgestellt werden. Von den Reviermittelpunkten aus gibt es keine Sichtbeziehung zum Plangebiet, womit mögliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Ein Revier des Piroles konnte in einem Erlenbruchwald in der Niederung der Wipperau festgestellt werden. Der Erlenbruchwald liegt bereits außerhalb des Plangebietes, weshalb keine Eingriffe vorgesehen sind. Aus diesem Grund ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die beiden Greifvogelarten Rohrweihe und Rotmilan konnten mehrfach bei der Jagd in der Niederung der Wipperau beobachtet werden. Die Jagd konzentrierte sich stark auf die in der Niederung gelegenen Grünländer mit Rinderbeweidung am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Eine Nahrungssuche im Bereich des Plangebietes konnte hingegen nicht beobachtet werden, weshalb nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, durch deren Einsatz Insekten und deren Entwicklungsstadien sowie die Ackerbegleitflora auf konventionell bewirtschafteten Flächen flächendeckend abgetötet werden, können sich Insekten bis zur Geschlechtsreife entwickeln und die Ackerbegleitflora bis zur Samenreife aufwachsen (Peschel & Peschel 2025). Dies liefert die ernährungsökologische Grundlage für die Besiedlung der Fläche durch typische Brutvogelarten des Offenlandes wie die Feldlerche und einen erfolgreichen Reproduktionszyklus. Jungvögel dieser Vogelarten werden während der Brutzeit regelmäßig von Greifvögeln wie der Rohrweihe und auch dem Rotmilan erbeutet und dienen als Nahrung für deren eigene Brut und die Altvögel selbst. Zudem beschränken sich die beschriebenen Entwicklungen nicht ausschließlich auf die Anlagenfläche, sondern liefern durch Ausstrahlungseffekte auch positive Impulse für umliegende Habitats wie die allgemeine trophische Aufwertung des Nahraums der Anlagenfläche.

### **5.3.2 Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen**

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ entstehen keine Flächenverluste. Von der Planungsrealisierung ausgehende Fernwirkungen wie Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge sowie Lärm- und Lichtemissionen sind nicht zu erwarten.

Das EU-Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 1.827 ha reicht mit seinem südlichsten Ausläufer an das Plangebiet von Osten heran. Dabei geht ein schmaler Streifen von 45 bis 50 m Breite mit einer Fläche von nur ca. 2 ha über die Kreisstraße 16 hinaus und grenzt an das festgesetzte Sondergebiet. Das ist ein Anteil von 0,1 % des Schutzgebietes. Diese Fläche liegt zudem im Störbereich der Kreisstraße. Es wirken Schadstoff-, Lärm- und Lichtmissionen auf den angrenzenden Korridor ein.

Durch die Planungsrealisierung erfolgt zudem angrenzend an das Schutzgebiet kein direkter Eingriff in Habitatstrukturen, die im besonderen Schutzzweck und den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ aufgeführt werden.

Jedoch wird sich in der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften die extensiv genutzte Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einem wertvollen avifaunistischen Ersatzlebensraum entwickeln (Demuth et al., 2019), so etwa zugunsten von Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, durch deren Einsatz Insekten und deren Entwicklungsstadien sowie die Ackerbegleitflora auf konventionell bewirtschafteten Flächen flächendeckend abgetötet werden, können sich Insekten bis zur Geschlechtsreife entwickeln und die Ackerbegleitflora bis zur Samenreife aufwachsen (Peschel & Peschel 2025). Dies liefert die ernährungsökologische Grundlage für die Besiedlung der Fläche durch typische Brutvogelarten des Offenlandes wie die Feldlerche und einen erfolgreichen Reproduktionszyklus.

#### **5.4 Ergebnis der FFH-Vorprüfung**

Abschließend ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten Heidelerche und Ortolan und weitere im Rahmen der Brutvogelkartierung ermittelte sowie im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, noch des besonderen Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ zu erwarten.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht notwendig.

### **6 Kumulative Beeinträchtigungen**

Zukünftig muss von einem weiteren Ausbau der emissionsfreien Stromerzeugung ausgegangen werden. Hierzu zählen neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen auch der Bau von Windenergieanlagen und eine weitere Ausweitung der Bioenergieproduktion. Dieser weitere Ausbau ist potenziell dazu geeignet, nachteilige Auswirkungen auf Kulturlandschaften zu entfalten und somit auch, wertgebende Vogelarten und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ nachteilig zu beeinflussen.

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als ein zentraler Bestandteil des umweltpolitischen Ziels einer Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland auf regenerativer Basis ist vor allem gebündelt entlang von bestehenden oder neu zu planenden Verkehrswegen vorgesehen (Modernisierungspaket f. Klimaschutz u. Planungsbeschleunigung 2023). Vor diesem Hintergrund muss von einem weiteren Ausbau der emissionsfreien Stromerzeugung ausgegangen werden. Hierzu zählen neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen auch der Bau von Windenergieanlagen und eine weitere Ausweitung der Bioenergieproduktion. Dieser weitere Ausbau ist potenziell dazu geeignet, nachteilige Auswirkungen auf Kulturlandschaften zu entfalten und somit auch, wertgebende Vogelarten und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ nachteilig zu beeinflussen.

In ca. 2,5 Km Entfernung wird südöstlich des Plangebietes westlich der Ortslage Katzien die Errichtung eines weiteren Solarparks mit einer Gesamtgröße von ca. 19,3 geplant, für den aktuell die planerische Grundlage durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Solarpark Katziener Moor“ geschaffen wird. Der Solarpark „Katziener Moor“ befindet sich in ca. 2,1 Km Entfernung südöstlich des EU-Vogelschutzgebietes „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“.

Aus dieser Planung resultierende, potenziell kumulative Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten Heidelerche und Ortolan sowie der

Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ können aufgrund des großen Abstandes der Planung zu dem Schutzgebiet nicht angenommen werden.



## 7 Zusammenfassung

In der Gemeinde Rosche im niedersächsischen Landkreis Uelzen ist nördlich der Ortschaft Neumühle die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) auf einer Fläche von ca 17,5 Hektar geplant.

Gemäß dem § 44 BNatSchG und vor dem Hintergrund verschiedener Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zu artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wird zu dieser Planung diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt.

Das geplante Bauvorhaben dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlenenergie. Die Anlage funktioniert geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Innerhalb des Plangebietes tritt eine streng geschützte Brutvogelarten auf. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) sind für die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellte Brutvogelart Feldlerche entsprechende Maßnahmen notwendig.

Eine Fläche mit dem Revier der Schafstelze wird aus der Planung der Freiflächen-PV-Anlage ausgespart.

Die Maßnahmen zugunsten der Feldlerche umfassen neben einer zeitlichen Begrenzung der Bauvorbereitung und -ausführung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. auf Grund des Lebensstättenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine ökologischen Baubegleitung (ÖBB) und die Umsetzung einer CEF-Maßnahme zugunsten der Feldlerche. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist dabei die fortwährende ökologische Funktionalität der Lebensstätte zu gewährleisten, sodass diese bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein muss.

Um des Weiteren keine unüberwindbaren Zerschneidungs- oder Barrierewirkungen zu entfalten, ist zu Gunsten der Durchlässigkeit für Kleintiere eine 15 - 20 cm hohe Bodenfreiheit unter dem umschließenden Zaun herzustellen.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Gemäß Art. 7 der FFH-Richtlinie ist nicht nur für FFH-Gebiete, sondern auch für erklärte Gebiete im Sinne der EU-Vogelschutzgebiete eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erforderlich.

Demnach ist zu prüfen, ob die Planung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten potenziell geeignete Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von wertbestimmenden Vogelarten zu entfalten.

In das Schutzgebiet wird nicht direkt eingegriffen. Es liegt zudem mit einem Flächenanteil von 99,9 % östlich der Trasse der Kreisstraße 16 und somit durch diese vom Plangebiet getrennt.

Durch die Planungsrealisierung erfolgt kein direkter Eingriff in Habitatstrukturen außerhalb des eigentlichen Schutzgebietes, die im besonderen Schutzzweck und den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ aufgeführt werden. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ entstehen zudem keine Flächenverluste und auch von der Planungsrealisierung ausgehende Fernwirkungen wie Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge sowie Lärm- und Lichtemissionen sind nicht zu erwarten. Auf Grund des großen Abstands zum Plangebiet und der trennenden Wirkung der Kreisstraße 16 sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die festgestellten Vorkommen von Heidelerche und Ortolan zu erwarten.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht notwendig.

## Quellenverzeichnis

Baumann, K., R. Jödicke, F. Kastner, A. Borkenstein, W. Burkart, U. Quante & T. Spengler (Hrsg.) (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen. Sonderband.

Bernardy, P. et al. (2009): Ökologie und Schutz des Ortolans *Emberiza hortulana* in Europa. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 45, 173 S.

Bernardy, P. & Dziewiaty, K. (2009): Die Zugstrategie des Ortolans *Emberiza hortulana* – Erkundung der Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete zum Schutz der niedersächsischen Kernpopulation.

Binot-Hafke, M., S. Balzer, N. Becker, H. Gruttke, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek & M. Strauch (Red.) (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).

BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247.

BfN (2019a): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. Vollständige Berichtsdaten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (zuletzt abgerufen am 15.11.2024).

BfN (2019b): Vogelschutzbericht 2019 gemäß Vogelschutz-Richtlinie. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html> (zuletzt abgerufen am 15.11.2024).

BfN (2022): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. In: <https://www.bfn.de/artenportraits> (zuletzt abgerufen am 15.11.2024).

Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten. 2. Überarbeitete Auflage.

BMUB (2007) = Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau & Reaktorsicherheit: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. In: <https://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/ueberblick.html> (zuletzt abgerufen am 15.11.2024).

BMVBS (2011) = Bundesministerium für Verkehr und Stadtentwicklung (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011.

DGHT e. V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU-Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018).

Drews, M. (2003): *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772). In: Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bd. 69,1 Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.

Garve, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs.: 1–507.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Münster.

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C.

Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Gottschalk, E., W. Beeke und A. Görlich (2006): Sachbericht zum Rebhuhnschutzprojekt im Landkreis Göttingen.

Gottschalk, E., W. Beeke und A. Görlich (2017): Sachbericht zum Rebhuhnschutzprojekt im Landkreis Göttingen

Gruttke, H., G. Ludwig, M. Schnittler, M. Binot-Hafke, F. Fritzlär, J. Kuhn, T. Assmann, H. Brunken, O. Denz, P. Detzel, K. Henle, M. Kuhlmann, H. Laufer, A. Matern, H. Meinig, G. Müller-Motzfeld, P. Schütz, J. Voith & E. Welk (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Münster. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 273-280.

Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, J. Kreuziger & F. Bernshausen (2012): Fortpflanzung- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44: 229–237.

Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.

Lambrecht & Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007.

Landkreis Uelzen (2013): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“

LANA (2009) = Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.

LAVES (2011) = Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

LBVSH (2013) = Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Kiel.

Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung der Koalition vom 28.03.2023 („Osterpaket“).

NLSTBV (2011) = Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011): Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

NLWKN (2023) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Stand 11.10.2023. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 42 (4) (4/23): 236 - 258.

NLWKN (2011a) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen - Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011b) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011c) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011d, 2016, 2022) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011d, 2016, 2022): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011e) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2017) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete.

Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29

Peschel, R. & Peschel, T. (2025): Artenvielfalt im Solarpark – Eine bundesweite Feldstudie.

Roll, E., C. Hauke, D. Kober, J. Lüdeke, F. Neises & S. Rommel (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnet-Schwebebahnen.

Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 - Endbericht. Hannover, Marburg.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbek & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Theunert, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 28: 69–141. 1. Aktualisierung.

Theunert R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28: 153–210. 1. Aktualisierung.

Warnke, M. & M. Reichenbach (2012): Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung. Möglichkeiten und Grenzen. Naturschutz und Landschaftsplanung 44: 247–252.



# Legende

## Brutstatus

- ▲ BN
- BV

## Vogelarten

- A, Amsel
- B, Buchfink
- Bm, Blaumeise
- Bp, Baumpieper
- Bs, Buntspecht
- Dg, Dorngrasmücke
- Ei, Eichelhäher
- F, Fitis
- Fl, Feldlerche
- G, Goldammer
- Gb, Gartenbaumläufer
- Gg, Gartengrasmücke
- Gü, Grünspecht
- Hei, Heidelerche
- Hm, Haubenmeise
- K, Kohlmeise
- Kch, Kranich
- Kg, Klappergrasmücke
- Kl, Kleiber

- Ks, Kleinspecht
- Ku, Kuckuck
- Mg, Mönchsgrasmücke
- O, Ortolan
- P, Pirol
- R, Rotkehlchen
- Re, Rebhuhn
- Rk, Rabenkrähe
- Rt, Ringeltaube
- S, Star
- Sd, Singdrossel
- Sg, Sommergoldhähnchen
- St, Wiesenschafstelze
- Sti, Stieglitz
- Sum, Sumpfmiese
- Swk, Schwarzkehlchen
- Tm, Tannenmeise
- Wa, Wachtel
- Wm, Weidenmeise
- Z, Zaunkönig
- Zi, Zilpzalp

- 300 m Radius
- Geltungsbereich

# Bauleitplanung "Solarpark Borg" Brutvogelkartierung 2024

Auftragnehmer:

**BÜRO MEHRING**  
 Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst  
 Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg  
 Tel.: 04131 400 488-0 · mehring@splanung.de  
 www.stadt-und-landschaftsplanung.de

STADT +  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Auftraggeber:

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG  
 Krefelder Str. 203  
 52070 Aachen

Maßstab: 1 : 7000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © LGLN 2023 Landesamt für Information und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg